Amtsblatt

Jahrgang 30 24. Januar 2024 Nummer 1

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-1030/-1031
Fax 0 39 01/840-1829

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (Neufassung) . . . 1
Amtliche Hinweisbekanntmachung: Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel . . . 1
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH . . . 1
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Entgeltordnung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel . . . 2
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2024 . . . 2

2. Hansestadt Gardelegen
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Jerchel (JER-01) . . . 2
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans „PVFA am Kuhstall“ im OT Jerchel . . . 3

3. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Neubau B 190n, LGr. ST/NI bis A 14, PA 2.6 (Ortumgehung Leppin) und PA 2.7 (Ortsumgehung Tannenkrug) (Entwurfs- und Genehmigungsplanung in Aufstellung) Faunistische Sonderuntersuchungen und Biotopkartierungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung . . . 4

4. Kreiskirchenamt – Kirchenkreis Salzwedel
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst . . . 4

5. Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel
Wirtschaftsplan 2024 . . . 5

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 20.12.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der nachfolgenden Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (Neufassung)

Aufgrund des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Teil 7 Abschnitt 4 Prüfungswesen des KVG LSA sowie aufgrund des § 4 Kommunalabgabengesetz LSA in der Neubekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages vom 11.12.2023 (Vorlage-Nr. 628/2023) die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA):

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt von den kreisangehörigen Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden, Gemeinden sowie deren Eigenbetrieben und Zweckverbänden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die nach §§ 136 ff. KVG LSA erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Die Satzung gilt auch für Prüfungen des RPA in kommunalen Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Anstalten und Stiftungen, zu denen das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel verpflichtet wird, weil der Altmarkkreis Salzwedel Träger des Eigenbetriebes oder Mitglied der jeweiligen Institution ist.

(3) Die Satzung gilt nicht, wenn das RPA auf Ersuchen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde in kreisangehörigen Gemeinden tätig wird.

§ 2 Gebührentarif

(1) Für die Berechnung der nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr ist folgender Tarif maßgebend:

500,00 € pro Prüfungstagewerk und Prüfer
(1 Arbeitstag/Prüfer mit mindestens 6 Stunden effektivem Prüfungseinsatz – ohne Fahrzeiten und Mittagspause)

64,00 € pro Prüfungsstunde

(2) Bei Prüfungseinsätzen innerhalb des Kreisgebietes sind mit den Gebühren nach Absatz 1 die Fahrtkosten mit abgegolten. Bei Prüfungseinsätzen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach Reisekostenrecht zusätzlich berechnet.

§ 3 Fälligkeit

Die Prüfgebühr wird nach Abschluss der Prüfung und deren Anforderung durch Gebührenbescheid fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt für alle Jahresabschlüsse, die nach dem 31.12.2023 vorgelegt werden. Für Teilleistungen, die bis zum 31.12.2023 erbracht werden, werden Abschlagsrechnungen entsprechend der Satzung vom 19.12.2017 gestellt.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel vom 19.12.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 20.12.2023

gez. Kanitz
Landrat

Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 20.12.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der nachfolgenden Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 7 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624) jeweils in der zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel vom 28.09.2020 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan

§ 16 - Inkrafttreten – der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 RettDG LSA erfolgt die unveränderte Fortschreibung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel vom 28.09.2020 über der dem 31.12.2024 hinaus, befristet bis zum 31.12.2029.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel vom 28.09.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 20.12.2023

gez. Kanitz
Landrat

Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 21.12.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen **die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der PVGS Personenverkehrsge-**

sellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH einschließlich dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Ergebnisses gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit **vom 25.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024** im Sekretariat der Geschäftsführung der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme **nach vorhergehender telefonischer Absprache unter 03901 / 30 40 0** aus.

Salzwedel, den 20.12.2023

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 27.12.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der nachfolgenden Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Erste Änderung
zur Entgeltordnung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende erste Änderung zur Entgeltordnung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 30.09.2019 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Entgeltordnung

§ 1

(1) **In § 4 – Entgeltsätze** – der Entgeltordnung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel ergehen folgende Änderungen:

1. Die Entgeltsätze für Einzelbesucher werden wie folgt angepasst:

   „Erwachsene 5,00 Euro
   Ermäßigungsberechtigte 4,00 Euro“

2. Die Entgeltsätze für Gruppen (ab 15 Personen) werden wie folgt angepasst:

   „Erwachsene 4,00 Euro pro Person“

(2) Im Übrigen bleiben die in § 4 benannten Entgeltsätze unberührt.

§ 2

§ 7 – Sprachliche Gleichstellung – wird wie folgt neu gefasst:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die erste Änderung zur Entgeltordnung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 30.09.2019 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt am 12.12.2023

gez. Kanitz Dienstsiegel
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 12.01.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer Ihrer Gültigkeit einsehbar.

I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	160.599.442
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	168.099.442

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	156.891.513
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	164.260.278
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.778.878
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.978.878
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.279.131
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.179.131

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 6.455.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:
40,50 v. H. der Steuerkraftzahlen
40,50 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen abzeichnet.

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 € betragen.

- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Salzwedel, den 12.01.2024

gez. Kanitz
Landrat (Siegel)

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Jerchel (JER-01)

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2023 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt

Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Jerchel (JER-01) beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.
Ziel des Vorhabens ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung von Photovoltaik zum Bau und Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanalgen (PVFA).

Der Änderungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

BESTAND AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FNP

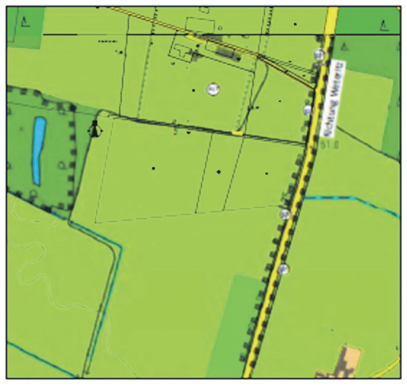

PLANZEICHNUNG ZUR 7. ÄNDERUNG

Das Vorhaben befindet sich in der

Gemarkung:	Jerchel
Flur:	2
Flurstück:	22/25

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha. Die zur Nutzung vorgesehenen Gebiete werden gegenwärtig nicht landwirtschaftlich genutzt, es handelt sich um die Teilfläche eines abgebrannten, ehemaligen Kuhstalls. Nördlich befindet sich ein noch bestehender Kuhstall. Im Westen und Süden, des Plangebiets, grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Östlich verläuft die Landstraße L25.

Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Jerchel ist die Vorhabensfläche gegenwärtig als Fläche für die Landwirtschaft und als Altlastenfläche ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „PVFA am Kuhstall“.
Der Vorentwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

29.01.2024 bis 11.03.2024

zu den während der Veröffentlichungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-186).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

Während der Veröffentlichung können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, zuvorderst per E-Mail unter **bauleitplanung@gardelegen.de**.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 10.01.2024

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan „PVFA am Kuhstall“ im OT Jerchel (JER-01)

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „PVFA am Kuhstall“ im OT Jerchel (JER-01) beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.
Ziel des Vorhabens sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA) auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf Grund der Vornutzung als Kuhstall, handelt es sich gemäß den Geboten für Freiflächenanlagen (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023) um eine Konversionsfläche sowie um ein benachteiligtes Gebiet gemäß der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

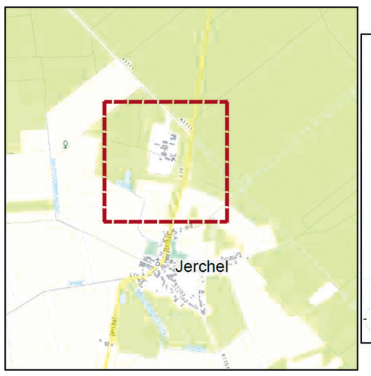

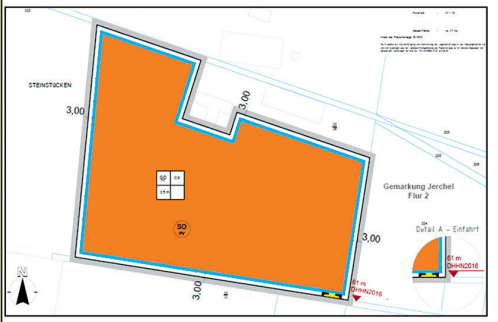

Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans – Stand Vorentwurf

Quelle: Übersichtskarte GeoBasis-DE/ Az.:
G01-5000806-2014/ LVermGeo 2023

Das Vorhaben befindet sich in der

Gemarkung:	Jerchel
Flur:	2
Flurstück:	22/25

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha. Die zur Nutzung vorgesehenen Gebiete werden gegenwärtig nicht landwirtschaftlich genutzt, es handelt sich um die Teilfläche eines abgebrannten, ehemaligen Kuhstalls. Nördlich befindet sich ein noch bestehender Kuhstall. Im Westen und Süden, des Plangebiets, grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Östlich verläuft die Landstraße L25.

Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Jerchel ist die Vorhabensfläche gegenwärtig als Fläche für die Landwirtschaft und als Altlastenfläche ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB.
Der Vorentwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

29.01.2024 bis 11.03.2024

zu den während der Veröffentlichungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-186).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

Während der Veröffentlichung können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, zuvorderst per E-Mail unter **bauleitplanung@gardelegen.de**.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden

sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 10.01.2024

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

Bekanntmachung

Neubau B 190n, LGr. ST/NI bis A 14,
PA 2.6 (Ortsumgehung Leppin) und PA 2.7 (Ortsumgehung Tannenkrug)
(Entwurfs- und Genehmigungsplanung in Aufstellung)

Faunistische Sonderuntersuchungen und Biotopkartierungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Regionalbereich Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, beabsichtigt, zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße (B) 190n, das oben genannte Bauvorhaben als Bestandteil des Bundesverkehrswegeplan 2030 durchzuführen.
Um das Bauvorhaben sachgerecht auf Ebene der detaillierten Entwurfsplanung vorbereiten zu können, müssen im Planungsraum auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit

vom 31. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025

folgende Vorarbeiten durchgeführt werden:

Faunistische Sonderuntersuchungen und Biotopkartierungen
für den Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Artenschutzbeitrag

Die Feld- bzw. Geländearbeiten konzentrieren sich insbesondere auf Begehungen, BeobDie Feld- bzw. Geländearbeiten konzentrieren sich insbesondere auf Begehungen, Beobachtungen, Zählungen, Spurensuche, Ausbringung künstlicher Verstecke, Amphibienfangzaunkartierung, Netzfänge, Telemetrierungen und akustische Aufnahmen von Fledermausarten, Ausbringung von Lockstöcken und Fotofallen für Tierarten, Untersuchung von Habitaten sowie Fortpflanzungs-, Ruhe- bzw. Aufzuchtstätten von Tierarten als auch Gehölz- bzw. Pflanzenbegutachtungen.
Von diesen Feld- bzw. Geländearbeiten auf dem Gebiet der Gemarkungen Bretsch, Bretsch-Leppin Genzin, Höwisch, Krüden, Leppin, Lindenberg, Losse, Neulingen und Seehausen sind die nachfolgend aufgeführten Flure betroffen.

PA 2.6 (OU Leppin)

Altmarkkreis Salzwedel

Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)
Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark)	Genzin	1, 2, 4 und 5
	Höwisch	1
	Leppin	1, 2, 3, 4, 5 und 7
	Neulingen	1 und 2

Landkreis Stendal

Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	Bretsch	10

PA 2.7 (OU Tannenkrug)

Altmarkkreis Salzwedel

Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)
Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark)	Höwisch	1
	Leppin	7

Landkreis Stendal

Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	Bretsch	10
	Bretsch-Leppin	1
	Krüden	5
	Lindenberg	1 und 2
	Losse	1, 2 und 3
	Seehausen	1, 2, 11 und 12

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a Abs. 1 Satz 1 FStrG). Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile, werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Antrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt die Entschädigung fest.
Durch diese notwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle über die Internetseite **https://vg-hal.sachsen-anhalt.de/verwaltungsgericht/** bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.
Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Lotze Leiter Regionalbereich Süd Halle (Saale), 09.01.2024

Kreiskirchenamt – Kirchenkreis Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 05.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Schenkenhorst gelten folgende Ruhefristen:
1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

		Euro
1.	**Grabberechtigungsgebühren**	
1.1	**Erdwahlgrabstätten**, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	63,87
1.1.1	**Erdreihengrabstätte** friedhofsgepflegt, mit Namensnennung Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Namensplatte (40 cm x 30 cm) ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	393,89
1.2	**Urnenwahlgrabstätten**, je Grabstelle für die unterirdische Beisetzung für bis zu 2 Urnen	55,66
1.2.1	**Urnenreihengrabstätte** friedhofsgepflegt, mit Namensnennung Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Namensplatte (40 cm x 30 cm) ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	383,75
1.3	**Verlängerungen** Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 erhoben.	

2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle) ***	11,00
3.	**Kirchennutzung**	58,00

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 20.01.2010. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Ev. Kirchengemeinde Schenkenhorst — gez. A. Rother
Schenkenhorst, den 5.9.2023 — Vorsitzende(r) des Gemeindekirchenrates

D. S. — gez. J. Jelinski
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:
Kreiskirchenamt
Salzwedel, d. 06.12.23 — D. S. — gez. Dähnrich

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Schenkenhorst am 05.09.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schenkenhorst wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.12.23 unter dem Aktenzeichen 6450-70 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Salzwedel, den 06.12.23 — gez. Dähnrich — D. S.
Amtsleiterin

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes S-A zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) sowie der §§ 6 und 12 der Verbandssatzung in der Fassung vom 26.08.2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2023 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird
   im Erfolgsplan
   im Aufwand auf 12.667.800,00 €
   im Ertrag auf 12.667.800,00 €

   im Vermögensplan
   in der Einnahme auf 5.699.900,00 €
   in der Ausgabe auf 5.699.900,00 €
   festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.933.800,00 € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
5. Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel
Beschluss 8/23
Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2024.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	376
Ja-Stimmen:	376
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Salzwedel, den 16.11.2023

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2024 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreis Salzwedel

Die nach § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i.V.m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 108 Abs.2 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 14.12.2023 unter dem Aktenzeichen 0.82.3.-1520.VKWA-WP2024 erteilt worden.

Im Auftrag
gez. Otte-Sonnenschein
Sachgebietsleiterin

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Wirtschaftsplan 2024 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen
Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie
§ 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 29.01.2024 bis 09.02.2024 in der Zentralleitstelle des VKWA Salzwedel,
Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031
Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61